

- volkseigene Kombinate und Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, Betriebe anderer Eigentumsformen, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (im folgenden Betriebe genannt). Als Betriebe gelten auch Truppenteile und Dienststellen der bewaffneten Organe,
- Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken,
- Bürger.

(2) Dieses Gesetz regelt die Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz des Wassers und der Gewässer, die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren.

(3) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die Binnengewässer, die inneren Seegewässer, die Territorialgewässer sowie die in der Anlage genannten Wasserstraßen in Berlin (West) und das Grundwasser. Für die Anwendung dieses Gesetzes hinsichtlich der Wasserstraßen in Berlin (West) gilt § 6.

II.

Grundsätze für die Leitung, Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben

§ 2

Grundsätze

(1) Wasser ist unersetzliche Grundlage des Lebens und des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Sein natürliches Dargebot ist nicht vermehrbar. Seine Verfügbarkeit ist durch Intensivierung planmäßig zu erhöhen. Wasser ist in allen Bereichen rationell zu verwenden. Wasservergeudung ist zu verhindern.

(2) Wasser und Gewässer sind vor Einwirkungen zu schützen, die ihre Nutzbarkeit beeinträchtigen, zu Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger, zu Schäden in der Volkswirtschaft, in der Tier- und Pflanzenwelt oder zu anderen nachteiligen Folgen führen können.

(3) Grundwasser ist grundsätzlich für die Trinkwasserversorgung vorzubehalten. Die Versorgung der Industrie und Landwirtschaft mit Brauchwasser hat vorrangig aus Oberflächenwasser zu erfolgen.

(4) Bei der Standortwahl der industriellen und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen, der Verkehrseinrichtungen, des Wohnungsbaues und der Erholungseinrichtungen sind die rationelle Nutzung und der Schutz der Gewässer, die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung und der Hochwasser- und Küstenschutz zu berücksichtigen.

(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung zu leiten, zu planen und durchzuführen.

§ 3

Wasserwirtschaftliche Aufgaben

(1) Die Leitung, Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben ist zu richten auf

- a) die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und der Industrie, der Landwirtschaft und aller übrigen Wassernutzer mit Brauchwasser in erforderlicher Menge und Beschaffenheit sowie die Deckung des Wasserbedarfes der bewaffneten Organe, der Zivilverteidigung und der Feuerwehr;
- b) die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer zur Regulierung des Wasserabflusses und zur Erhaltung ihrer Nutzbarkeit und ihrer landeskulturellen Funktionen;
- c) die Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes und seine rationelle Bewirtschaftung nach Flußeinzugs-

gebieten, Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung und effektive Nutzung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds in allen Zweigen der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereichen,

- d) die Erhaltung der Nutzbarkeit der Gewässer durch Abwasserbehandlung und Schutz vor Wasserschadstoffen und anderen Beeinträchtigungen als unerläßliche Bedingung für die "Mehrfachnutzung, für eine fischwirtschaftliche Nutzung, für die Gewährleistung von Gesundheit, Erholung und Sport und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden,
- e) den Schutz vor Hochwasser, Sturmhochwasser und Eisgefahren sowie die Hochwasserabwehr zur Abwendung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger, die gesellschaftliche Produktion und das sozialistische und persönliche Eigentum.

(2) Bei der Durchführung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben sind die Bürger einzubeziehen und ihre Initiativen zu fördern. Die Mitwirkung von Bürgern als ehrenamtliche Helfer und in ehrenamtlichen Gremien ist zu sichern.

Verantwortung

§ 4

(1) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist das Organ des Ministerrates zur zentralen Leitung und Planung der Wasserwirtschaft. Es regelt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften die Bewirtschaftung und die Nutzung des Wassers und der Gewässer entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen und des verfügbaren Wasserdargebotes. Es schafft durch eine kontinuierliche langfristig konzeptionelle Arbeit die Grundlagen für die Entwicklung und den rationellen Einsatz des verfügbaren Wasserdargebotes und damit für die proportionale Entwicklung der Wasserwirtschaft zur Sicherung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Ihm unterstehen als Organe die Wasserwirtschaftsdirektionen, die nach Flußeinzugsgebieten und Territorien organisiert sind, sowie Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

(2) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

- Deckung des erforderlichen Wasserbedarfes durch rationelle Bewirtschaftung des Wasserdargebotes nach Menge und Beschaffenheit;
- Bilanzierung des Wasserdargebotes mit dem Wasserbedarf in Wasserbilanzen auf der Grundlage der Analyse der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Flußeinzugsgebieten, Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserbilanzen und Festlegung von staatlichen Normativen;
- stabile Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nach Menge und Qualität sowie Ableitung und Behandlung kommunaler Abwässer durch öffentliche Anlagen der Wasserwirtschaft;
- Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes durch Anwendung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der komplexen sozialistischen Intensivierung und durch hydrogeologische Erkundung;
- Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung in allen Zweigen der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereichen;
- Koordinierung und Kontrolle wasserwirtschaftlicher Maßnahmen aller Zweige der Volkswirtschaft;
- Instandhaltung und Ausbau von Gewässern, die für die Bewirtschaftung des Wassers und die Regulierung des Wasserabflusses von besonderer Bedeutung sind;
- Sicherung des gesellschaftlichen Hochwasser- und Küstenschutzes.